

Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Hemmoor vom 26. November 2019 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2023

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtliche tätige Personen in der Stadt Hemmoor vom 26. November 2019 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt Hemmoor wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Stadtrates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt (§ 2, Abs. 3-6) angenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(3) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der seine Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.

(4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als drei Monate nicht durch, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der/die jeweilige amtierende Vertreter/in erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

(5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz durch die ehrenamtliche Tätigkeit und durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktion sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Stadt zu denen vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss oder vom Stadtdirektor geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstaufschlages (§ 5), der Fahrtkosten (§ 6) und der Reisekosten (§ 7) abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um 10,00 Euro, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 5,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 5 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach (1) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) der/die Bürgermeister/in | in Höhe des 4,5 fachen Satzes |
| b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in | in Höhe des 2,5 fachen Satzes |
| c) der/die 2. stellv. Bürgermeister/in | in Höhe des 2,0 fachen Satzes |
| d) die Fraktionsvorsitzenden und die Gruppenvorsitzenden | in Höhe des 2,5 fachen Satzes |
| e) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses
(Beigeordnete) | in Höhe des 2,0 fachen Satzes |
| f) die Ausschussvorsitzenden | in Höhe des 1,5 fachen Satzes |

eines Ratsmitgliedes.

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in (3) genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur jeweils die höchste.

(5) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

(6) An die Mitglieder des Umlegungsausschusses wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden 155,00 Euro je Sitzung
- b) an die weiteren Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Hemmoor angehören 77,00 Euro je Sitzung.

Neben der vorstehenden Aufwandsentschädigung werden Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG), ansonsten aber keine weiteren Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefonkosten etc.) erstattet.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale

(1) Der ehrenamtliche Stadtdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Des Weiteren wird ihm eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 40,00 Euro gezahlt.

(2) Der allgemeine Vertreter des Stadtdirektors erhält 2/3 der Aufwandsentschädigung des Stadtdirektors.

§ 4

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen Umlegungsausschuss) usw. und sonstige, für die Stadt ehrenamtlich Tätige, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes hinzugewählte Mitglied um 5,00 Euro je Sitzung, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als 6 Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei

Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlichen entstandenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsträgern, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (selbständigen Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufschlages. Ist ein Durchschnittsstundensatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(5) Für die Zeitberechnung gilt ein Zeitzuschlag von

je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

(6) In besonderen Fällen kann den sonstigen, für die Stadt ehrenamtlich Tätigen, Ersatz ihres Verdienstaufschlages unter entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 5 gewährt werden.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro.

(8) Kinderbetreuungskosten werden entsprechend dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 15,00 Euro/Stunde.

§ 6

Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb der Stadt als Durchschnittssätze eine Wegstreckenentschädigung von

monatlich	16,00 Euro
der/die Bürgermeister/in	in Höhe von 80,00 Euro
der/die 1. stellv. Bürgermeister/in , die Fraktionsvorsitzenden und die Gruppenvorsitzenden	in Höhe von 40,00 Euro
der/die 2. stellv. Bürgermeister/in, die Beigeordneten	in Höhe von 32,00 Euro

und die Ausschussvorsitzenden

in Höhe von 24,00 Euro

Absatz 2 findet auch auf Ratsmitglieder für notwendige Reisen außerhalb des Stadtgebietes Anwendung.

(2) Die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen, für die Stadt ehrenamtlich Tätigen, erhalten - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung ihres privateigenen Pkws nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten soweit Fahrten nicht mit einem Dienstkraftwagen ausgeführt werden oder die Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 7 Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Stadt erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Stadt ein Tagegeld und ggf. ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen für Beamte.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2019 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Hemmoor vom 17. Dezember 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. April 2017 außer Kraft.

Hemmoor, den 26. November 2019

Stadt Hemmoor

(L.S.)

Weritz
Bürgermeister

Brauer
Stadtdirektor

Anmerkung:

- Die Satzung vom 26. November 2019 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 4 vom 06.02.2020 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.
- **Die 1. Änderung vom 18.03.2020 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 11 vom 23.04.2020 veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 24.04.2020 in Kraft.**